

Mandanten- Brief

Februar 2026

1. Übersicht der Änderungen im Steuerrecht für 2026

Wie jedes Jahr gab es auch **zum Jahresbeginn 2026 zahlreiche Änderungen im Steuerrecht**. Neben den hier aufgezählten Änderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind, gelten **weiterhin die verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten** (degressive Abschreibung, Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge), die mit dem Wachstumsbooster eingeführt wurden und **für alle Anschaffungen nach dem 30. Juni 2025** gelten. Hier ist ein Überblick aller wichtigen Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht für 2026.

- **Grundfreibetrag:** Für 2026 wird das steuerfreie Existenzminimum (Grundfreibetrag) um 252 Euro **auf 12.348 Euro angehoben**.
- **Kinderfreibetrag:** Mit dem Grundfreibetrag wird auch der Kinderfreibetrag um 156 Euro **auf 6.828 Euro angehoben**.
- **Kindergeld:** 2026 **steigt** das Kindergeld um 4 Euro pro Kind **auf 259 Euro**.
- **Kalte Progression:** Um die Kalte Progression zu vermeiden, werden die **Eckwerte des Steuertarifs für 2026 angehoben**. Auch die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag steigt von 19.950 Euro auf 20.350 Euro.
- **Behinderten-Pauschbetrag:** Ab 2026 ist für den Pauschbetrag für Behinderte bei Neufeststellung oder Änderung Voraussetzung, dass das **Versorgungsamt die Daten** (Grad der Behinderung, Merkzeichen, Gültigkeitsdauer, Antrags- & Bescheiddatum) **digital an das Finanzamt übermittelt** hat.
- **Krankenversicherung:** Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** der gesetzlichen Krankenversicherungen **steigt** 2026 von 2,5 % **um 0,4 % auf 2,9 %**. Der allgemeine Beitragssatz bleibt bei 14,6 %, womit der **durchschnittliche Gesamtbeitragssatz 2026 bei 17,5 %** liegt.
- **Mindestlohn:** Seit dem 1. Januar 2026 beträgt der **gesetzliche Mindestlohn 12,90 Euro je Stunde** – eine Anhebung um 1,08 Euro oder 8,42 %.
- **Minijobs:** Die **Minijob-Grenze** ist an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt, und somit steigt diese 2026 auf **603 Euro im Monat** (bisher 556 Euro).
- **Aktivrente:** Wer im Rentenalter freiwillig weiterarbeitet, kann mit der „Aktivrente“ ab 2026 **monatlich bis zu 2.000 Euro steuerfrei** hinzuverdienen. Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für voll sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die das gesetzliche Regelrentenalter überschritten haben.
- **Pendlerpauschale:** Die Entfernungspauschale wurde auf **38 Cent ab dem ersten Kilometer** erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Zudem erhalten Geringverdiener weiterhin die Mobilitätsprämie.
- **Elektro-Dienstwagen:** Stromkosten für das **Aufladen betrieblicher Elektro- oder Hybridfahrzeuge** konnte der Arbeitgeber bis 2025 mit einer monatlichen Pauschale steuerfrei erstatten. Ab 2026 muss die **Strommenge genau erfasst** werden, damit eine **steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber** möglich ist. Diese Strommenge ist dann entweder mit dem indi-

übliche Änderungen zum Jahreswechsel

diverse Entlastungen durch das Steueränderungsgesetz 2025

Anhebung der Freibeträge und Eckwerte des Einkommensteuertarifs

4 Euro mehr Kindergeld

Versorgungsamt meldet Daten zur Behinderung direkt an das Finanzamt

höherer Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung

Mindestlohn und Minijobgrenze sind gestiegen

steuerfreier Hinzuverdienst im Alter durch Aktivrente

höhere Pendlerpauschale für die ersten 20 km

Stromkosten für Elektro-Dienstwagen können nicht mehr pauschal erstattet werden

viduellen Strompreis oder mit einer Strompreispauschale zu multiplizieren. Hinzu kommt in beiden Fällen der anteilige Grundpreis. Die **Strompreispauschale** richtet sich nach dem Durchschnittstrompreis im ersten Halbjahr des Vorjahres und liegt damit für **2026 bei 34 Cent pro Kilowattstunde**.

- **Betriebsveranstaltungen:** Um ein Urteil des Bundesfinanzhofs auszuhebeln, wird ab 2026 klargestellt, dass die **Pauschalversteuerung** für Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen nur möglich ist, wenn die **Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils** offensteht.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Ab 2026 gilt für eine **doppelte Haushaltsführung im Ausland** ein separater **monatlicher Höchstbetrag für Unterkunftskosten von 2.000 Euro** – das Doppelte des Höchstbetrags im Inland.
- **Gewerkschaftsbeiträge:** **Beiträge an Gewerkschaften** und sonstige nicht-kommerzielle Berufsverbände können ab 2026 **zusätzlich zu den Werbungskostenpauschalen als Werbungskosten abgezogen** werden.
- **Gastronomie:** Der **Umsatzsteuersatz** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wurde ab 2026 dauerhaft von 19 % **auf 7 % gesenkt**.
- **Pauschallandwirte:** Gemäß den Vorgaben des EU-Rechts werden der **Durchschnittssatz** und die **Vorsteuerpauschale** für Pauschallandwirte inzwischen **jährlich angepasst**. Ab 2026 gilt dafür ein normiertes Berechnungsverfahren. Weil die Pauschale dadurch 2026 auf 6,1 % sinken würde, wurde die Anpassung verschoben und es bleibt vorerst beim Satz von 7,8 %.
- **Künstlersozialabgabe:** Die Künstlersozialabgabe **sinkt** im Jahr 2026 leicht um 0,1 % **auf 4,9 %**. Außerdem **steigt** die **Bagatellgrenze auf 1.000 Euro**. Erst wenn die beitragspflichtigen Entgelte diese Grenze überschreiten, ist eine Meldung und Beitragszahlung an die Künstlersozialkasse fällig.
- **Forschungszulage:** Für nach dem 31. Dezember 2025 begonnene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird die Forschungszulage **auf Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet**. Diese Kosten werden **pauschal mit 20 %** der förderfähigen Aufwendungen erfasst. Ein individueller Ansatz von Kosten ist nicht möglich. Um eine Reduzierung des förderfähigen Aufwands zu vermeiden, wird die **maximale Bemessungsgrundlage** von 10 Mio. Euro ebenfalls um 20 % **auf 12 Mio. Euro angehoben**.
- **Stromsteuer:** Für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft wird die Stromsteuer **dauerhaft auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 Cent/kWh gesenkt**. Entgegen erster Ankündigungen profitieren Handel, Dienstleister und Privatleute nicht von der Stromsteuersenkung.
- **Agrardiesel:** Die **Steuerentlastung** für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wurde zum 1. Januar 2026 **vollständig wieder eingeführt**.
- **Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale:** Die **Übungsleiterpauschale** wird ab 2026 von 3.000 Euro **auf 3.300 Euro** und die **Ehrenamtszuschale** von 840 Euro **auf 960 Euro angehoben**.
- **Haftungsprivileg:** Die **Vergütungsgrenze für das vereinsrechtliche Haftungsprivileg** wurde von bisher 840 Euro auf den Wert der neuen Übungsleiterpauschale von **3.300 Euro** angehoben. Das Haftungsprivileg sieht vor, dass ein ehrenamtlich Tätiger einen Schaden nur dann ersetzen muss, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde; für Schäden, die auf einfache Fahrlässigkeit zurückgehen, entfällt die Haftung dagegen.

Erstattung des tatsächlichen Verbrauchs

Nichtanwendungsregelung für Urteil zu Betriebsveranstaltungen

doppelte Haushaltsführung im Ausland

Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zu Pauschaltbeträgen abziehbar

7 % USt auf Speisen

Anpassung von Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale verschoben

Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,9 %

Ausweitung der Forschungszulage auf Gemein- und Betriebskosten

Stromsteuerentlastung für bestimmte Branchen

Steuerentlastung für Agrardiesel in voller Höhe

Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen sowie der Vergütungsgrenze für vereinsrechtliches Haftungsprivileg

- **Geschäftsbetrieb:** Die **Freigrenze** für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen **steigt** 2026 um 5.000 Euro **auf 50.000 Euro**.
- **Mittelverwendungspflicht:** Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** wird für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen nicht mehr als 100.000 Euro pro Jahr betragen, ab 2026 **abgeschafft**.
- **Sphärenzuordnung:** Auf eine **Sphärenzuordnung** von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen **bis 50.000 Euro** wird ab 2026 **verzichtet**.
- **E-Sport:** E-Sport wird ab 2026 ebenfalls **als gemeinnützig behandelt**.
- **Photovoltaikanlagen:** Bisher konnten **Bau und Betrieb** von Photovoltaikanlagen die **Gemeinnützigkeit** einer Organisation gefährden. Ab 2026 wird klargestellt, dass dies unter bestimmten Voraussetzungen **unschädlich** ist.
- **Parteispenden:** Spenden von **bis zu 3.300 / 6.600 Euro** (Einzel- / Zusammenveranlagung) an politische Parteien werden **zu 50 % auf die Einkommensteuer angerechnet**. Darüber ist für **weitere 3.300 / 6.600 Euro ein Sonderausgabenabzug** möglich (Verdopplung der bisherigen Grenzwerte).
- **Elektronischer Steuerbescheid:** Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden als Regelfall sollte eigentlich ab 2026 kommen, wurde aber kurzfristig bundesweit **auf den 1. Januar 2027 verschoben**.

Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen bei Buchführung und Mittelverwendung

Gemeinnützigkeit trotz Betrieb einer Photovoltaikanlage

Verdopplung der Höchstsätze für Parteispenden

elektronischer Steuerbescheid als Standard um ein Jahr verschoben

2. Beitragsbemessungsgrenzen 2026

Zum Jahreswechsel wurden wie üblich die Beitragsbemessungsgrenzen und andere Sozialversicherungswerte angepasst. Die den Werten für 2026 zugrundeliegende **Lohnentwicklung im Jahr 2024** lag im Bundesdurchschnitt **bei 5,16 %**. Aufgrund der guten Lohnentwicklung im Jahr 2024 steigen daher alle Rechengrößen spürbar. Inzwischen gelten **alle Werte bundeseinheitlich**.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt um 4.800 Euro auf 101.400 Euro (8.450 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Bemessungsgrenze sogar um 6.000 Euro auf 124.800 Euro (10.400 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** steigt die Beitragsbemessungsgrenze um 3.600 Euro auf 69.750 Euro (5.812,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze steigt ebenfalls um 3.600 Euro und liegt bei 77.400 Euro im Jahr (6.450,00 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße**, die z. B. für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, erhöht sich um 2.520 Euro auf 47.460 Euro im Jahr (3.955 Euro mtl.).

Lohnsteigerung um 5,16 % in 2024 führt zu deutlichem Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen

Werte gelten inzwischen bundeseinheitlich

Gleichlauf von Versicherungspflichtgrenze und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung

3. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten

Die unentgeltliche **Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage** durch den Arbeitgeber ist ein eigenständiger Vorteil, der **nicht Teil der Dienstwagenüberlassung** an den Arbeitnehmer ist. So hat der Bundesfinanzhof entschieden und deshalb die **Anrechnung** der vom Arbeitnehmer getragenen Stellplatzkosten **auf den geldwerten Vorteil** aus der Dienstwagenüberlassung **abgelehnt**. Nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen mindern den geldwerten Vorteil, die bei einer hypothetischen Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil des geldwerten Vorteils und damit von der

Stellplatzüberlassung ist ein separater Vorteil neben dem Dienstwagen

Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst wären. Stellplatz- und Garagenkosten gehören nicht dazu, sofern deren Überlassung nicht aus eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers erfolgt. Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage, kann das daher nur zu einer Minderung des Vorteils durch die Überlassung des Stellplatzes / der Garage führen. Im Streitfall hatten diverse Arbeitnehmer über ihren Arbeitgeber Stellplätze in der Nähe des Büros zu einem vergünstigten Pauschalpreis angemietet.

4. Anmietung eines Stellplatzes im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Für die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist der Werbungskostenabzug auf 1.000 Euro im Monat begrenzt. Kosten für die **Anmietung eines Pkw-Stellplatzes** bei der Zweitwohnung **gehören** nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedoch **nicht zu den Unterkunftskosten**. Die Stellplatzmiete ist daher ebenfalls als Teil der Werbungskosten wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abziehbar, auch wenn die Grenze für die Unterkunftskosten bereits erreicht ist. Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob **Wohnung und Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge** und gegebenenfalls von verschiedenen Vermietern angemietet werden. Bei einem einheitlichen Mietvertrag ist die Miete dabei im Schätzweg aufzuteilen. Ebenso ist es unerheblich, ob sich die Wohnung und (Tief-)Garage bzw. Stellplatz auf demselben Grundstück befinden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Anmietung des Stellplatzes notwendig ist, was regelmäßig der Fall ist, wenn Fahrten mit dem Auto zurückgelegt werden und keine kostenfreien Stellplätze in Wohnungsnähe verfügbar sind.

5. Beiträge zu einer freiwilligen Pflegezusatzversicherung

Die **Beiträge zu einer freiwilligen Pflegezusatzversicherung**, die der Absicherung von nicht durch die Pflegepflichtversicherung gedeckten Kosten dient, sind in der Regel **nicht als Sonderausgaben abziehbar**. Dagegen wandte sich ein Ehepaar mit dem Argument, dass der Sozialhilfeträger auch die Heimpflegekosten eines Sozialhilfeempfängers übernehmen würde. Also müssten auch die Beiträge zur Zusatzversicherung, die lediglich ein Versorgungsniveau auf Sozialhilfelevel gewährleisten, zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dem hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen: Der **Sonderausgabenabzug** der Beiträge zu einer freiwilligen Pflegezusatzversicherung ist **verfassungsrechtlich nicht geboten**, da der Gesetzgeber sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden hat. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums erfordert lediglich, dass der Staat diejenigen **Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen** muss, die der Gesetzgeber als **verpflichtende Vorsorge** ansieht und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen. Dass die Beiträge für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung unberücksichtigt bleiben, wenn der Höchstbetrag bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft wird, ist daher verfassungskonform.

vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten können nicht auf Dienstwagen angerechnet werden

Stellplatzkosten gehören bei der doppelten Haushaltsführung nicht zu den Unterkunftskosten

Stellplatz zusätzlich abziehbar unabhängig von der Form der Anmietung

Zusatzversicherung nicht steuerlich abziehbar

Sozialhilfeleistung übersteigt die Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung

Abziehbarkeit einer Zusatzversicherung trotzdem nicht verfassungsrechtlich geboten